



Judith Skudelny
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude
Jakob-Kaiser-Haus
Raum 6.609

Telefon 030 227 – 74728
Fax 030 227 – 76728
E-Mail: judith.skudelny@bundestag.de
Internet: www.judith-skudelny.de

[Judith Skudelny, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin](#)

Statement Aktionswoche Schuldnerberatung

Im vergangenen Jahr gab es in Deutschland insgesamt 150 298 Insolvenzen. In 28 297 Fällen traf es Unternehmen, in den anderen 122 001 Fällen übrige Schuldner. Das Thema hat somit eine große Bedeutung für Deutschland.

Die Verbraucher stellen innerhalb der Gruppe der übrigen Schuldner mit 97 608 Insolvenzen im letzten Jahr die weitaus größte Gruppe dar¹. Entgegen der weitverbreiteten Meinung geraten diese Menschen jedoch meistens nicht wegen ausufernder Konsumausgaben in die Überschuldung. Die häufigsten Gründe für eine Überschuldung sind Arbeitslosigkeit (27%); Trennung/Scheidung/Tod des Partners (14%); Erkrankung, Sucht, Unfall (12,1%). Erst dann ist die unwirtschaftliche Haushaltsführung (11,3%) gefolgt von der gescheiterten Selbstständigkeit (8,3%) der Grund für die Insolvenz.

Die schwarz-gelbe Koalition hat während ihrer Regierungszeit eine umfassende Reform des Insolvenzrechts angestoßen, bei der mit dem „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) die erste Stufe bereits umgesetzt wurde. Durch die neu eingeführten Regelungen werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen verbessert und das Insolvenzverfahren stärker als bisher als „echte Chance zur Sanierung“ und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen verstanden. Mit der Reform soll einer der Hauptursachen für Insolvenzen entgegengewirkt werden.

¹ Zahlenmaterial vom Statistischen Bundesamt/Gesamtwirtschaft und Umwelt/Unternehmen und Handwerk/Insolvenzen

Die nun ausstehende zweite Stufe des Insolvenzrechts betrifft die Bürgerinnen und Bürgern noch unmittelbarer: Die Reform des Verbraucherinsolvenzrechts.

Ziel des Insolvenzverfahrens muss es sein, die Interessen der Gläubiger und der Schuldner in der für beide schwierigen Phase in Einklang zu bringen. Auf der einen Seite stehen die Schuldner, die natürlich ein berechtigtes Interesse an einer „zweiten Chance“ haben. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Gläubiger. Um für einen besseren Ausgleich dieser beiden Positionen zu sorgen, hat es sich die schwarz-gelbe Koalition zur Aufgabe gemacht, das Insolvenzrecht zu reformieren. Dabei soll auch die Restschuldbefreiung an die europäischen Standards angepasst werden. Der zentrale Gedanke bei dieser Reform ist eine Abkehr von einem Sanktions- zu einem Anreizsystem. Mit dem „Gesetzentwurf zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ sollen die Schuldner dazu ermuntert werden, mehr als die obligatorischen Leistungen zu erbringen. Als „Gegenleistung“ erhalten sie die Möglichkeit sich vorzeitig von ihrer Restschuld zu befreien (nach 3 statt nach 6 Jahren, wenn eine Mindestquote erfüllt wird). Von diesem Gesetzentwurf würden beide Seiten profitieren: die Schuldner hätten einen echten Anreiz, mehr zu leisten, als gefordert ist und die Gläubiger profitieren davon, da dadurch höhere Quoten erreicht und somit mehr von ihren Forderungen befriedigt werden. Es würde somit für beide Seiten eine „win-win“ Situation entstehen.

Zentrale Elemente des Gesetzentwurfs sind: die Verkürzung der Restschuldbefreiung von 6 auf 3 Jahre, wenn eine Mindestbefriedigungsquote von 35 % erreicht wird. Diese Quote soll nach fünf Jahren überprüft werden. Wird festgestellt, dass nur ein geringer Teil der Schuldner diese Quote erreichen kann, wird eine Absenkung der Quote diskutiert werden müssen. Daneben sieht der Gesetzentwurf vor, dass Banken künftig kein Vorrecht mehr bei der Lohnabtretung haben. Das sogenannte Bankenprivileg des §114 wird künftig entfallen.

Ein weiteres wichtiges Element ist die Ausweitung des Insolvenzplanverfahrens auf Verbraucherinsolvenzverfahren. Künftig sollen auch Verbraucher die Möglichkeit erhalten, sich im Insolvenzverfahren mit ihren Gläubigern einigen zu können. Hier wird es dann ebenso wie im regulären Insolvenzverfahren die Möglichkeit geben, einzelne Gläubiger zu überstimmen.

Die Reform des Verbraucherinsolvenzrechts hatte bereits im Vorfeld der offiziellen Beratungen auf beiden Seiten Kritiker: Den Gläubigern ging die Reform viel zu weit, viele forderten auf eine vorzeitige Restschuldbefreiung vollständig zu verzichten. Im Gegenzug geht die Reform vielen sozialen Einrichtungen nicht weit genug. Hier gehen die Forderungen bis hin zur bedingungslosen Abkürzung der Wohlverhaltensperiode auf zwei Jahre. Mit dem Reformentwurf haben wir versucht, einen angemessenen Mittelweg für alle Interessen zu finden mit Licht und Schatten für beide Seiten. In diesem Wissen haben wir auch beschlossen, den Verlauf der Verbraucherinsolvenzen weiter zu beobachten und falls nötig weitere Änderungen an diesem Gesetz vorzunehmen.

Es ist geplant, den Gesetzentwurf am 17./18. Mai im Deutschen Bundestag zu verabschieden. Die Beratung im Bundesrat ist für den 07. Juni terminiert und das Gesetz soll am 01. Juli 2014 in Kraft treten.